

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

vom 10. August 2015

Geändert am 07.06.2016

Geändert am 03.03.2017

Geändert am 19.07.2017

Geändert am 27.07.2020

Geändert am 02.08.2021

Geändert am 02.08.2023

Geändert am 26.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser akademische Grad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses

- in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder
- in einem Fach mit einer wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

mit einer Note von mindestens 2,5.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,6 und 2,9 müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 mindestens 20 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Ein-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang kann gem. §10, 2 mit den Schwerpunkten „Accounting & Taxation“, „Finance“, „Marketing und Handel“ sowie „Organisation und Unternehmensführung“ studiert werden.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines BWL-Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studiengang. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Das ursprünglich als Wahlfach gewählte Modul wird auf schriftlichen Antrag als Modul einer BWL-Spezialisierung anerkannt.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer BWL-Spezialisierung erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studiengang. Eine Änderung der gewählten Spezialisierung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur bis zur Anmeldung zur Prüfung im zweiten Modul der BWL-Spezialisierung möglich. Das erste Modul der ursprünglich gewählten Spezialisierung wird auf schriftlichen Antrag als BWL-Wahlfach anerkannt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmals eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er insgesamt einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 13 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Voraussetzung ist, dass sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
2. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
3. Semester: mindestens 50 Leistungspunkte
4. Semester: mindestens 60 Leistungspunkte
5. Semester: mindestens 70 Leistungspunkte
6. Semester: mindestens 90 Leistungspunkte
7. Semester: mindestens 100 Leistungspunkte

8. Semester: mindestens 110 Leistungspunkte.

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung zur Folge hat, abgelegt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und weitere Module im Umfang von mindestens 30 LP bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

(1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

(2) Dem Zeugnis des Masterstudiengangs BWL werden folgende Schwerpunktbezeichnungen beigelegt, wenn die nachfolgend genannten Spezialisierungen gewählt wurden:

- **Accounting & Taxation**, wenn die Spezialisierungen „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung“ und „Rechnungswesen und Prüfung“ gewählt wurden.
- **Finance**, wenn die Spezialisierungen „Finance A und B“ und „Finance C und D“ gewählt wurden.
- **Marketing und Handel**, wenn die Spezialisierungen „Business- und Dienstleistungsmarketing“ und „Retailing and International Marketing-Management“ gewählt wurden.
- **Organisation und Unternehmensführung**, wenn die Spezialisierungen „Strategy and Innovation“ und „Personnel and Organization“ gewählt wurde.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Ein-Fach-Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 im Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach der neuen Prüfungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der hier vorliegenden Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2011 abzulegen sind.

(3) Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!

Anhang

Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ 1-Fach-Studiengang

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Re- gel- Sem.	SWS	LP	Prüfungsvorausset- zungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Grundlagenmodul	1	4-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) (Anteil 75%) und prü- fungsrelevante Stu- dienleistung (Anteil 25%)
2.	Forschungsprojekt*	2-3	8-12	20	keine	Hausarbeit (Ab- schlussbericht) mit Präsentation
3	Masterarbeit	4	0	30	siehe § 9	Masterarbeit

*) Ein Anspruch, das Forschungsprojekt in einer der gewählten BWL-Spezialisierungen zu absolvieren, besteht nicht.

1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialisierungen (40 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen sind zwei Spezialisierungen mit den jeweils zugehörigen Modulen zu wählen:

Nr.	Modulname	Re- gel- Sem.	SWS	LP	Prüfungsvorausset- zungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
1.	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prü- fung (15-20 Minuten)

2.	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing						
3.	Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
4.	Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Strategy and Innovation						
5.	Strategy and Innovation I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
6.	Strategy and Innovation II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance A und B						
7.	Finance A	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
8.	Finance B	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Spezialisierung: Finance C und D						
9.	Finance C	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
10.	Finance D	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Personnel and Organization						
11.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder Portfolioprüfung
12.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung						
13.	Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
14.	Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management						
15.	Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
16.	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regelsemester	LP	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
17	Business Analytics	2-3	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
18	Praktikum	2-4	10	-	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen. Werden Wahlmodule im Umfang von 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen gewählt und gehören die gewählten Module zur selben Spezialisierung, so werden diese wie eine dritte Spezialisierung behandelt.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.